

Der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Anlässlich der am 04.11.2018 in Greifswald stattfindenden Feier „25 Jahre Elisen-Park Greifswald“ in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern die Öffnung der Verkaufsstellen im Elisen-Park, abweichend vom § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Ladenöffnungsgesetzes,

**am Sonntag, dem 04.11.2018
in der Zeit von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr**

geöffnet sein.

2. Die Festlegungen des § 7 Ladenöffnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt und gelten in vollem Umfang. Insbesondere gelten folgende Auflagen:
 - a. Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und Feiertagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten beschäftigt werden (§ 7 LöffG M-V).
 - b. Die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten zwischen zwei Arbeitsschichten sind einzuhalten (§ 5 ArbZG).
 - c. Für die Beschäftigung am Sonntag ist den Arbeitnehmern eine entsprechende Ersatzfreistellung an einem Werktag in derselben Woche zu gewähren (§ 7 LöffG).
 - d. Jugendliche und werdende Mütter dürfen am Sonntag nicht beschäftigt werden (§ 18 JArbSchG, § 8 MuSchG).
 - e. Über die Beschäftigung von Arbeitnehmern am zugelassenen Verkaufssonntag ist entsprechend § 8 LöffG M-V ein Verzeichnis zu führen über:
 - Namen der Arbeitnehmer
 - Beschäftigungsdauer und Beschäftigungsart
 - Nachweis der gewährten Ersatzfreistellung

3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Greifswald, erhoben werden.

Greifswald, den 27. Sep. 2018

Dr. Stefan Fasshinder
Oberbürgermeister

